

SATZUNG

Reitverein Drei - Eichen - Diebrock

in der Fassung vom 20. März 1997

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Reitverein Drei - Eichen - Diebrock e. V. "
Er hat den Sitz in 32051 Herford Hausheider Str. 114.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Herford eingetragen.

§ 2

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit-und Fahrvereine des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und ist Mitglied des Kreisreitverbandes Herford..

§ 3

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die Förderung des Reitsportes und dadurch der Pferdeleistungsprüfungen (Reitturniere) und der Pferdehaltung dienen. Er verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dazu gehört auch die Förderung und Beschickung der Veranstaltungen für Leistungsprüfungen von Pferden.

Im besonderen verfolgt er folgende Ziele:

- a) Ausübung des Reitsports und der Zucht.
- b) Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in der Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in der Haltung und im Umgang mit Pferden auszubilden und durch Lehrgänge ihr Wissen und ihre sportliche Ausbildung zu fördern.
- c) Veranstaltungen und Beschickung von Leistungsprüfungen.
- d) gegenseitiger Erfahrungsaustausch.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Aufnahmegebühren und Beiträgen.
- b) Erlöse für Reitstunden.
- c) Erlöse von Veranstaltungen.
- d) Sonstige Einkünfte, Spenden.

Die Höhe der Beiträge und genannten Gebühren richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum Ende des I. Quartals des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 5

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.

4. Zum Ehrenvorsitzenden kann ein früherer Vorsitzender des Vereins ernannt werden, der sich um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht hat. Der Verein kann stets nur einen Ehrenvorsitzenden haben. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich auf dem Gebiet der Pferdeleistungsprüfungen oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen.
6. Passive Vereinsmitglieder sind solche Mitglieder, die nicht aktiv am Reitsport teilnehmen, die aber durch ihre Mitgliedschaft die Zwecke des Vereins fördern.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der schriftlich mit vierteljährlicher Kündigung zu Jahresschluß erfolgt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß.
2. Den Ausschluß verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig darüber entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 9

Organe des Vereins

- sind :
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand (Gesamtvorstand)

besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) dem 1. Beisitzer
- f) dem 2. Beisitzer
- g) dem Sozialwart
- h) dem Jugendwart.

Der Vorstand unter a)-h) wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. der Jugendwart, der mindestens 18 Jahre alt sein muß, wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern (12-18 Jahre) ebenfalls für 3 Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung als zu Vorstand gehörig bestätigt.

Der Vorstand bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so beauftragt der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl, die auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden kann. Die Mitgliederversammlung muß binnen drei Monaten einberufen werden, wenn der Ausgeschiedene, Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes war.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluß in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach § 11 dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder durch den Vorsitzenden oder einem Stellvertreter dem Gesamtvorstand vorgelegt werden, der ebenfalls durch Mehrheitsbeschluß entscheidet. Der geschäftsführende Vorstand ist nur in seiner vollen Besetzung beschlußfähig. Die Beschlußfähigkeit des Gesamtvorstandes ist gegeben, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens noch drei weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Gesamtvorstand oder den geschäftsführenden Vorstand ein so oft nach ihre Ansicht die Lage des Geschäfts dieses erfordert. Der Gesamtvorstand ist jedoch einzuberufen, wenn mindestes drei seiner Mitglieder dieses beantragen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestes zwei Wochen vorher. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand es für erforderlich hält,
 - b) mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder, bei einer Mitgliederstärke von 200 wenigstens 20 ordentliche Mitglieder, dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich, also nicht von Bevollmächtigten, ausgeübt werden. Die Hauptversammlung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Es genügt Versand an die letzte mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes. Kindermitglieder sind nicht einzuladen.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18 Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt werden, bis auf die unter § 11 e, f, g, genannten Punkte, die mit einer 2/3 Mehrheit gefaßt werden müssen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet werden muß.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl o.a. Vorstandsmitglieder zu a) - h), (§10) und die Bestätigung des Jugendwartes sowie die Entbindung derselben,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung,
- c) die Entlastung des Vorstandes (§ 10 a-h),
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
- f) die Beschlußfassung über die Auflösung der Vereins,
- g) die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben die Vereinskasse mindestens zwei mal jährlich auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt und auf Veranlassung des Vorsitzenden verpflichtet, eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen. Sie stellen in der Hauptversammlung die Anträge auf Entlastung des Vorstandsmitglieder, ferner haben sie die Aufgabe des Wahlausschusses und haben die Neuwahl des Vorstandes vorzubereiten.

§ 12

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins.

Sie setzt sich zusammen aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern - bis zu 18 Jahren -, Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und läßt ihn von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigen. In zu beschickende Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre Vertreter, hiervon ist dem Vorstand Mitteilung zu machen. Die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen nach Möglichkeit vertreten sein. Entsprechende Anträge sind bei dem Vorstand zu stellen.

§ 13

Vermögensverwendung und Auflösung

- a) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 9/10 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

Es darf kein Mitglied oder keine sonstige Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- b) Nach Abwicklung der Verbindlichkeiten des Vereins fällt das restliche Vereinsvermögen dem nationalen olympischen Komitee für Reiterei oder, falls dieses nicht mehr bestehen sollte, dem Landessportbund NRW zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieser Organisation anerkannt ist. Die Empfänger des Vermögens haben dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden